

Sparte Handel

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Beschluss der Fachgruppentagung am
16.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43 %
des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des
vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je
Betriebsstätte:

- a) Tabakfachgeschäfte
- b) Tabakverkaufsstellen
- c) Tabakwarengroßhandel
- d) alle sonstigen Betriebsarten

mindestens 65,00 Euro

höchstens 450,00 Euro

sowie 0,01 ‰ des mit Produkten der österreichischen Lotterien
erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres
je Betriebsstätte:

mindestens 15,00 Euro

höchstens 30,00 Euro

Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit
Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien
ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit
Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.

Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt
die Grundumlage 7,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.